

Statuten des Vereines „frei-bourg“

Inhaltsübersicht

Artikel

- | | |
|----|--|
| 1 | Name, Sitz |
| 2 | Zweck |
| 3 | Erwerb der Mitgliedschaft |
| 4 | Austritt |
| 5 | Ausschliessung |
| 6 | Anspruch auf das Vereinsvermögen |
| 7 | Mitgliederbeitrag |
| 8 | Weitere Mittel |
| 9 | Haftung |
| 10 | Organe |
| 11 | Vereinsversammlung |
| 12 | Vorsitz |
| 13 | Beschlussfähigkeit |
| 14 | Traktanden |
| 15 | Stimmrecht |
| 16 | Beschlussfassung |
| 17 | Befugnisse der Vereinsversammlung |
| 18 | Vorstand |
| 19 | Amtsdauer |
| 20 | Einberufung |
| 21 | Beschlussfassung |
| 22 | Traktanden |
| 23 | Befugnisse des Vorstandes |
| 24 | Kontrollstelle |
| 25 | Auflösung/ Liquidation |
| 26 | Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins |
| 27 | Eintragung im Handelsregister |
| 28 | Inkrafttreten |

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „frei-bourg“ besteht mit Sitz in Freiburg ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz befindet sich am jeweiligen Geschäftsdomizil des Präsidenten.

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt

- Die Förderung des sprachlichen, kulturellen und geschäftlichen Austausches der Mitglieder aus den beiden Sprachregionen des Kantons Freiburg in freizeitlichen Aktivitäten.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 01. Oktober bis zum 30. September.

II. Mitgliedschaft

Erwerb

Art. 3

Natürliche Personen (Männer und Frauen), welche das 25. Altersjahr vollendet haben, können auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Aufnahmekriterien sind die folgenden:

- Bilingue in Wort und Schrift
- Aktivitäten in beiden Sprachregionen
- Kulturelle Interessen, Interesse an der Sprachenfrage
- Interessantes Profil gemäss Reglement

Die Anzahl der Mitglieder ist beschränkt und beträgt maximal 36 Mitglieder.

Austritt

Art. 4

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann jederzeit mit sofortiger Wirkung erfolgen, die Kündigung hat schriftlich an die Adresse des Präsidenten zu erfolgen. Mit vollendetem 65. Lebensjahr scheidet ein Aktivmitglied automatisch aus dem Verein aus.

Ausschliessung

Art. 5

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt oder wenn es den Aktivitäten nicht mehrheitlich beiwohnt. Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Anspruch auf das Vereinsvermögen

Art. 6

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen

ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Art. 7

Mitglieder-
beitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher Fr. 200.- beträgt.

Bei Austritten während des Jahres gibt es keinen Anspruch auf eine Rückerstattung pro rata. Bei Eintritten nach dem 31. März wird der Beitrag für das erste Jahr halbiert.

Art. 8

Weitere Mittel

Auslagen für Anlässe, die nicht über die Vereinskasse bezahlt werden, werden von den einzelnen Mitgliedern direkt bezahlt. Der Vorstand entscheidet über die Kostenverteilung.

Art. 9

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

VI. Organisation

Art. 10

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;

Art. 11

Vereins-
versammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alle 2 Jahre statt. Die Versammlung wird vom Vorstand einberufen, die Vereinsversammlung findet im November oder Dezember statt.

Der Vorstand oder ein Drittel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich oder per e-mail spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhaden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich oder per e-mail spätestens eine Woche vor der Vereinsversammlung zugestellt wurden.

Art. 12

Vorsitz

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung

gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Beschluss-
fähigkeit

Art. 13

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Traktanden

Art. 14

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Stimmrecht

Art. 15

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Beschluss-
fassung

Art. 16

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Befugnisse

Art. 17

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes;
- Wahl von drei Vorstandsmitgliedern, Wahl des Präsidenten, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten/Sekretär und dem Kassier.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Der Präsident wechselt im Rotationsprinzip alle 2 Jahre.

Amtsdauer	<p>Art. 19</p> <p>Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt und sind wiederwählbar.</p>
Einberufung	<p>Art. 20</p> <p>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.</p>
Beschlussfassung	<p>Art. 21</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder per E-Mail gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.</p>
Traktanden	<p>Art. 22</p> <p>Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.</p>
Befugnisse des Vorstandes	<p>Art. 23</p> <p>Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> -- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung; -- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung; -- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien; -- Einberufung der Vereinsversammlung; -- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern -- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten; -- Ausarbeitung von Reglementen; -- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;
Kontrollstelle	<p>Art. 24</p> <p>Es wird keine Kontrollstelle gewählt. Anlässlich der jährlichen Generalversammlungen wird die Jahresrechnung präsentiert und jedes Mitglied kann bei Bedarf Einsicht in die Belege und die Buchhaltung nehmen.</p>
	<p>V. Schlussbestimmungen</p>
Auflösung, Liquidation	<p>Art. 25</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer</p>

Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3.
Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Liquidation
im Falle
der Auflösung
des Vereins

Art. 26

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.
Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Inkrafttreten

Art. 27

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 30.9.2011 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.
Statutenrevision am 14.11.2013.
Statutenrevision am 06.04.2023.

Namens Vereinsversammlung:

Der Präsident: Markus Jungo

Der Vize-Präsident/Sekretär: Pierre-Alain Brulhart

Der Kassier: Laurent Progin